



## VEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSEINRICHTUNGEN DER METROPOLREGION HAMBURG (MRH)

Die Metropolregion Hamburg gehört zu den wettbewerbsfähigsten Regionen Deutschlands und Europas. Sie steht im direkten weltweiten Wettbewerb um den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen, den Erhalt und die Neuansiedlung von Unternehmen und die Entwicklung innovativer Ideen und Produkte. Bisher haben in dieser Region gut 235.000 Unternehmen ihren Sitz. Dies gilt es auszubauen. Die Wirtschaftsförderungen in der Metropolregion Hamburg sind an der bisherigen positiven Entwicklung und dem weiteren Ausbau maßgeblich beteiligt. Ihre enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist eine wichtige Voraussetzung, um die Konkurrenzfähigkeit der gesamten Region im Wettbewerb zu sichern und nachhaltig zu stärken. Die Wirtschaftsförderinnen und -förderer sind sich dieser Verantwortung bewusst und haben sich deshalb im Jahr 2006 im Wirtschaftsförderungsrat zusammengefunden, um ihre Zusammenarbeit auch formell zu regeln. Mit der Erweiterung im Jahr 2012 wuchs die Metropolregion Hamburg flächenmäßig zur zweitgrößten deutschen Metropolregion, was die Wirtschaftsförderungen zum Anlass nahmen, ihre Zusammenarbeit auszudehnen und auf eine neue vertragliche Basis zu stellen. Einen weiteren Anstoß gab 2019 die Veröffentlichung des Territorial Review der OECD, welche einen Ausbau der Zusammenarbeit über Kommunal-, Länder- und Staatsgrenzen hinweg (think big) empfahl, um das internationale Profil der MRH zu stärken.

### Vereinbarung

1. Dem Wirtschaftsförderungsrat der Metropolregion Hamburg können jeweils eine Vertretung der Geschäftsführungen / Leitungen der Wirtschaftsförderungen:

- der Länder Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie
- der Landkreise der Metropolregion, der kreisfreien Städte Lübeck, Neumünster und Schwerin
- der großen kreisangehörigen Städte (über 75.000 Einwohner)
- der Süderelbe AG

angehören.

2. Der Wirtschaftsförderungsrat stärkt die Wirtschaftsförderungsaktivitäten der Metropolregion Hamburg. Er erhöht die nationale und internationale Wahrnehmung des Wirtschaftsstandorts durch gemeinsame Marketingmaßnahmen. Er fungiert als Initiator und Antreiber für konkrete Projekte und ist das gemeinsame Sprachrohr für die Wirtschaftsförderer der MRH. Darüber hinaus bietet er eine Plattform, um den Austausch der Wirtschaftsförderer innerhalb der Metropolregion zu stärken.



3. Der Wirtschaftsförderungsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Es können Arbeitsgruppen (z. B. bei Landesgrenzen übergreifenden Problemen) gebildet werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Vertretung nach außen wählen die Mitglieder des Wirtschaftsförderungsrates aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Mit der Sprecherwahl wechselt auch das Bundesland, aus dem die neu zu wählende Sprecherin bzw. der neu zu wählende Sprecher kommt (HH-NdS-MV-SH). Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers beträgt ein Jahr. Das Büro des/r jeweiligen Sprechers/Sprecherin übernimmt die Terminfindung mit den Mitgliedern in Absprache mit dem/der Referent/in, die Sitzungseinladung sowie die Organisation von Räumen und Catering.

4. Der Wirtschaftsförderungsrat erhebt für die Mitgliedschaft keine Beiträge. Zur Koordination der Sitzungen wird eine Referentin bzw. ein Referent berufen. In ihre bzw. seine Aufgaben fallen:

- Themenfindung und Erstellung/Versand einer Agenda in Absprache mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher
- Begrüßung, Moderation, Verabschiedung in den Sitzungen
- Verfassen/Versand eines Ergebnisprotokolls
- Unterstützung bei der Raumsuche bei Präsenzsitzungen in der Stadt Hamburg

5. Die Zusammenarbeit im Wirtschaftsförderungsrat erfolgt branchen-, cluster-, themen- und projektbezogen. Gemeinsames Verständnis der Mitglieder des Rats sind insbesondere die Versorgung der Wirtschaft mit Gewerbeflächen, die Fachkräftesicherung, das Standortmarketing sowie aktuelle Themen der Wirtschaftsförderung.

6. Mit dem Ziel einer optimalen Bestandspflege für die Unternehmen der Metropolregion werden die Unternehmen von der jeweils zuständigen Wirtschaftsförderungseinrichtung betreut.

7. Über die Maßnahmen der Bestandspflege erfolgt ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch im Rahmen der Sitzungen des Wifö-Rats.

8. Mit dem Ziel eines optimalen Angebots für ansiedlungsinteressierte Unternehmen streben die Einrichtungen – im Rahmen des politisch Möglichen und der gebotenen Vertraulichkeit – an, sich über entsprechende Standortanfragen von Unternehmen, die nicht auf zielgerichtete Akquisition zurückzuführen sind, sondern vielmehr unternehmensseitig an eine Wirtschaftsförderungseinrichtung der Metropolregion herangetragen wurden und nicht mit einem konkreten engen Ansiedlungsraumgesuch verbunden sind, gegenseitig zu informieren. Das gleiche gilt für Anfragen zur Standortverlagerung von Unternehmen aus der Metropolregion in eine andere Region. In diesen Fällen werden die Partner darauf hinwirken, dass die betreffenden Unternehmen die Zustimmung zur gegenseitigen Information erteilen.



9. Unternehmen, denen eine der Einrichtungen keinen geeigneten Standort nachweisen konnte, werden möglichst zunächst an die Partner dieser Vereinbarung vermittelt.
10. Die Partner informieren sich über die ihnen zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten im Interesse einer Optimierung der Förderung in der Metropolregion.
11. Gemäß dem Verständnis der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung werden die Wirtschaftsförderungseinrichtungen in den Regionen der anderen Vertragspartner keine aktive Abwerbung durch direkte Ansprache von Unternehmen betreiben. Darunter fallen nicht solche Marketingmaßnahmen, die zwangsläufig (wie z. B. durch das Verbreitungsgebiet von Zeitungen bei Anzeigen) über den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsförderungseinrichtungen hinausreichen.
12. Bei Marketingmaßnahmen der oder für die Metropolregion (z. B. Beteiligungen an Messen, Außenwerbung, Veranstaltungen) sollen die Partner in dem Umfang, wie ihre Belange berührt sind, eingebunden werden.
13. Veranstaltungen für Unternehmen, wie z. B. Auslandsreisen, Messen werden durch die Partner so konzipiert, dass sie, wo immer möglich, auch Unternehmen der anderen Partner offenstehen.
14. Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich notwendiger Gremienbefassungen geschlossen.

Hamburg, 24. September 2012 (Originalfassung der Vereinbarung)  
Hamburg, 18. Juni 2024 (aktualisierte Fassung)